

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Prüfungsauftrag	2
3	Durchführung der Sonderprüfung	3
4	Ausfunktionsbericht	4
5	Gutachten / Sachverständigen	5
6	Erzielte Information	6
Helwig, Lenz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft		
<hr/>		
4.1	Geschäft: Investitionsberatung - Forensik - Transaktionen	
4.2	Namenscheine Personen	11
4.3	Namenscheine Unternehmen	11
5	Prüfungsergebnisse	12
5.1	Volumen der Geschäfte mit nahestehenden Personen in den Jahren 2013 und 2014	12
5.1.1	Für das Jahr 2013 auszuweisendes Geschäftsvolumen	12
5.1.2	Für das Jahr 2014 auszuweisendes Geschäftsvolumen	12
5.2	Würdigung / Prüfungsergebnis	28
5.2.1	Laurellung der Maßnahme	28
5.2.2	Laurellung der Maßnahme	28
5.2.3	Laurellung der Maßnahme	28
5.2.4	Laurellung der Maßnahme	28
5.3	Beurteilung der Maßnahmen	28
5.3.1	Relevanz der Maßnahmen	28
5.3.2	Änderungen	28
5.3.3	Änderungen in den Abläufen und Prozessen zwischen der BSA Gruppe und Frau Susanne Fischer-Zernin in 2013 und 2014	28
5.3.4	Änderungen in den Abläufen und Prozessen zwischen der BSA Gruppe und Frau Susanne Fischer-Zernin in 2013 und 2014	28
5.4	Neuregelung der Zuständigkeiten der BSA Gruppe in der BSA AG in 2013 und 2014	28
5.4.1	Sachverhaltsbeschreibung	28
5.4.2	Würdigung / Prüfungsergebnis	28
5.5	Beurteilung der Maßnahmen	28
5.5.1	Sachverhaltsbeschreibung	28

Bericht über die
Sonderprüfung gem. § 142 Abs. 1 AktG
auf Grundlage der Bestellung zum Sonderprüfer
durch die Hauptversammlung der Joh. Friedrich
Behrens AG am 21. August 2014

Joh. Friedrich Behrens AG
Ahrensburg

In der Gesamtschau komme ich daher zu dem Ergebnis, dass mir keine Erkenntnisse vorliegen, die berechtigte Zweifel an der marktgerechten Verzinsung der Darlehen zwischen der BeA AG (Gläubigerin) und der BeA GmbH (Schuldnerin) begründen würden.

5.5 Beurteilung der Zinskonditionen der Darlehen der BeA GmbH an die BeA AG

5.5.1 Sachverhaltsdarstellung

Gemäß Darstellung in Ziffer 40 des BeA AG Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 wurden in 2013 unterjährig Darlehen seitens der BeA GmbH an die BeA AG ausgereicht. Hierbei entstanden der BeA AG auf Basis eines Zinssatzes von 6,5% p.a. Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 6. In 2014 wurden gemäß Angabe im BeA AG Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2014 keine Darlehen an die BeA AG gewährt, so dass hier keine Zinsaufwendungen entstanden.

Im Rahmen meiner Prüfung wurden mir seitens der BeA AG Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass sich die in 2013 gültigen Kontokorrentzinssätze der BeA AG bei der sie finanzierenden Hausbank, der Sparkasse Holstein, auf mehr als 6,5% p.a. belaufen haben.

5.5.2 Würdigung / Prüfungsergebnis

Auf Basis der oben beschriebenen Erkenntnisse sind meines Erachtens die Zinskonditionen, die für die in 2013 seitens der BeA GmbH an die BeA AG ausgereichten Darlehen Anwendung fanden, **marktgerecht**.

5.6 Prüfung der Übernahme des Komplementäranteils an der TESTA

5.6.1 Sachverhaltsbeschreibung

Gem. Erläuterung in Ziffer 40 des Anhangs des BeA AG Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 hat die BeA GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2014 den Komplementäranteil an der TESTA zum Preis von € 205,- erworben.

Gem. mündlicher Auskunft seitens des Abschlussprüfers der BeA AG, Ebner Stolz, sowie seitens der Abteilung Finance und Controlling, handelt es sich bei der TESTA um eine in 1993 gegründete Objektgesellschaft, in die damals zum Zweck einer steuerlichen Optimierung die Geschäftsimmoblie der BeA AG in Ahrensburg eingebracht wurde. 98% der Anteile an der TESTA halte seither die BeA AG in Form einer Kommanditbeteiligung mit 49%-igem Stimmrechtsanteil. 2% der Anteile sowie die Mehrheit der Stimmrechte seien bis zum 31. Dezember 2013 von

einer Finanzierungsgesellschaft verbunden mit der Stellung als Komplementärin gehalten worden.

Die BeA AG habe das Recht besessen, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Finanzierungsgesellschaft zum 1. Januar 2014 darüber entscheiden zu können, an wen diese ihren 2%-igen Komplementäranteil an der TESTA zu veräußern habe. Nach Diskussion dieses Sachverhaltes mit dem Aufsichtsrat der BeA AG und entsprechender Beschlussfassung am 12. Dezember 2013 habe der Vorstand der BeA AG, Herr Tobias Fischer-Zernin, die BeA GmbH, also die von ihm und seiner Frau beherrschte Muttergesellschaft der BeA AG, als Käufer des 2% Anteils benannt.

Dieser Vorgang qualifiziert als **Transaktion zwischen nahestehenden Unternehmen** im Sinne des mir erteilten Sonderprüfungsauftrages. Aus diesem Grund hätte ich in meiner Sonderprüfung grundsätzlich die Marktkonformität dieses Vorgangs prüfen müssen. Hierbei wären u.a. folgende Fragestellungen zu untersuchen gewesen:

1. Auf welche wirtschaftlichen Vorteile bzw. Chancen hat die BeA AG verzichtet, als sie es der BeA GmbH dazu bestimmte, den 2%-igen Anteil an der TESTA für € 205,- zu erwerben? In Frage kommen z.B. der aktuelle Wert oder die mögliche zukünftige Wertentwicklung der TESTA Anteile bzw. der „hinter“ ihnen stehenden Geschäftsimmoblie in Ahrensburg.
2. Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken hat die BeA GmbH mit dem Erwerb des Anteils an der TESTA und der Übernahme der Komplementärrolle bei der TESTA übernommen? Hier wären insbesondere die möglichen Haftungsrisiken aus der Komplementärposition zu untersuchen gewesen.
3. In welchem monetären Verhältnis stehen die in 1.) und 2.) benannten Chancen und Risiken zueinander?

Diese sehr aufwändige Prüfung habe ich unterlassen, da mit Wirkung zum 1. Juli 2014 die BeA GmbH im Rahmen einer zweiten Transaktion zwischen nahestehenden Unternehmen ihren 2%-igen Komplementäranteil an der TESTA an die BeA Business Solutions GmbH, einer 100%-igen Tochterunternehmen der BeA AG, für ebenfalls € 205,- übertragen hat. Die TESTA wurde durch diesen Vorgang am 1. Juli 2014 ein 100%-iges Tochter- bzw. Enkelunternehmen der BeA AG.

5.6.2 Würdigung / Prüfungsergebnis

Durch diese zweite mit Wirkung zum 1. Juli 2014 durchgeführte Transaktion haben sich möglicherweise im Rahmen der ersten Transaktion entstandene wirtschaftliche Ungleichgewichte zwischen der BeA AG und ihrer Mutter BeA GmbH wieder vollständig umgekehrt und somit ausgeglichen. **Der BeA AG kann insofern im Verhältnis zu ihrer Muttergesellschaft BeA**